

HAUPTSATZUNG

der Gemeinde Ahrenshagen-Daskow

§ 1

Gemeindegebiet

- (1) Zum Gemeindegebiet gehören die Orte: Ahrenshagen, Altenwillershagen, Behrenshagen, Daskow, Gruel, Pantlitz, Plummendorf, Prusdorf und Tribohm.
- (2) Die Gemeinde Ahrenshagen-Daskow ist Mitglied des Amtes Ribnitz-Damgarten.

§ 2

Wappen, Dienstsiegel

- (1) Die Gemeinde Ahrenshagen-Daskow führt ein Wappen.
Das Wappen zeigt: "Durch eine blaue Wellenleiste schräglinks geteilt; vorn in Gold ein rotgezungter, nach links schreitender schwarzer Greif, nach der Figur gelegt und die beiden unteren Schwungfedern der Flügel silbern; hinten in Silber ein hersehender roter Löwenkopf mit abgerissenem Halsfell."
- (2) Die Gemeinde Ahrenshagen-Daskow führt ein Dienstsiegel, welches in Form und Größe dem dieser Hauptsatzung beigedruckten Siegel gleicht.
Das Dienstsiegel zeigt das Gemeindewappen mit der Umschrift: GEMEINDE AHRENSHAGEN-DASKOW - LANDKREIS VORPOMMERN-RÜGEN.
- (3) Die Führung des Dienstsiegels ist dem Bürgermeister vorbehalten. Der Bürgermeister kann weitere leitende Bedienstete des Amtes Ribnitz-Damgarten mit der Führung des Dienstsiegels beauftragen.

§ 3

Rechte der Einwohner/Einwohnerversammlungen

- (1) Der Bürgermeister unterrichtet die Einwohner über allgemein bedeutsame Angelegenheiten der Gemeinde.
- (2) Der Bürgermeister beruft Einwohnerversammlungen ein und/oder unterrichtet die Bürger über Veröffentlichungen im Amtlichen Mitteilungsblatt der Gemeinden Ahrenshagen-Daskow, Schlemmin und Semlow, wenn es sich um Vorhaben handelt, die die Entwicklung der Gemeinde unmittelbar und nachhaltig beeinflussen oder die mit erheblichen Auswirkungen für eine Vielzahl von Einwohnern verbunden sind.
- (3) Die Einwohnerversammlung kann auch begrenzt auf Ortsteile durchgeführt werden.
- (4) Die Gemeindevertretung ist über das Ergebnis der Einwohnerversammlung und über dort geäußerte Empfehlungen in ihrer nächsten Sitzung zu informieren.
- (5) In den Gemeindevertretersitzungen erhalten die Einwohner die Möglichkeit, in einer Fragestunde vor Beginn des öffentlichen Teils der Gemeindevertretersitzung Fragen an alle Mitglieder der Gemeindevertretung sowie den Bürgermeister zu stellen und Vorschläge oder Anregungen zu unterbreiten. Die Fragen, Vorschläge und Anregungen dürfen sich dabei nicht auf Beratungsgegenstände der nachfolgenden Sitzung der Gemeindevertretung beziehen. Für die Fragestunde ist eine Zeit bis zu 30 Minuten vorzusehen.
- (6) Der Bürgermeister ist verpflichtet, im öffentlichen Teil der Sitzung der Gemeindevertretung über wichtige Gemeindeangelegenheiten zu berichten.

§ 4

Sitzungen der Gemeindevertretung

- (1) Die Gemeindevertretersitzungen sind öffentlich.
- (2) Die Öffentlichkeit ist grundsätzlich in folgenden Fällen ausgeschlossen:
 1. einzelne Personalangelegenheiten außer Wahlen
 2. Steuer- und Abgabeangelegenheiten Einzelner
 3. Grundstücksgeschäfte
 4. Vergabe von Aufträgen.

Die Gemeindevertretung kann im Einzelfall, sofern rechtliche Gründe nicht entgegenstehen, Angelegenheiten der Ziffern 1 - 4 in öffentlicher Sitzung behandeln.

- (3) Anfragen von Gemeindevertretern sollen spätestens drei Arbeitstage vor der Sitzung beim Bürgermeister eingereicht werden. Mündliche Anfragen während der Gemeindevertretersitzung sollen, sofern sie nicht in der Sitzung selbst beantwortet werden, spätestens innerhalb von vierzehn Tagen schriftlich beantwortet werden.

§ 5

Ausschüsse der Gemeindevertretung

- (1) Es werden folgende Ausschüsse im Sinne des § 36 Kommunalverfassung M-V gebildet:

a) Ausschuss für Finanzen und Bauangelegenheiten

Dem Ausschuss gehören neben 4 Gemeindevertretern 2 sachkundige Einwohner an. Der Ausschuss beschäftigt sich unter anderem mit folgenden Aufgaben:

- Vorbereitung der Haushaltssatzung der Gemeinde und der für die Durchführung des Haushaltsplanes und des Finanzplanes erforderlichen Entscheidungen
- Begleitung der Haushaltsführung der Gemeinde
- Vorbereitung von Hoch-, Tief- und Straßenbauangelegenheiten
- Vorbereitung der Bauleitplanung
- Wirtschaftsförderung
- Landschaftsplanung
- Beratung des Bürgermeisters vor Entscheidungen nach § 6 Abs. 1 Ziff. 8 - 10 der Hauptsatzung

b) Ausschuss für Ordnung, Soziales, Kultur und Tourismus

Dem Ausschuss für Ordnung, Soziales, Kultur und Tourismus gehören neben 6 Gemeindevertretern 4 sachkundige Einwohner an. Der Ausschuss beschäftigt sich unter anderem mit folgenden Aufgaben:

- Ordnungsrechtliche Angelegenheiten
- Sozialwesen
- Betreuung der Angelegenheiten der Kindertagesbetreuung
- Betreuung der Kultureinrichtungen
- Kulturförderung und Sportentwicklung
- Jugendförderung
- Tourismus und Fremdenverkehr

c) Betriebsausschuss

Dem Betriebsausschuss gehören neben 4 Gemeindevertretern 3 sachkundige Einwohner an. Der Betriebsausschuss ist ein beschließender Ausschuss, der auf der Grundlage der Satzung der Gemeinde Ahrenshagen-Daskow für den Eigenbetrieb „Abwasser der Gemeinde Ahrenshagen-Daskow“ tätig wird. Der Betriebsausschuss berät die den Eigenbetrieb „Abwasser der Gemeinde Ahrenshagen-Daskow“ betreffenden Angelegenheiten vor, die von der Gemeindevertretung zu entscheiden sind.

- (2) Die Sitzungen der Ausschüsse sind öffentlich, soweit § 4 Abs. 2 nicht bestimmt, dass die Öffentlichkeit auszuschließen ist.

- (3) Die Gemeindevertretung ist laufend über die Sitzungen der Ausschüsse zu unterrichten.

§ 6

Bürgermeister/Stellvertreter

Neben den Aufgaben, die dem Bürgermeister gesetzlich übertragen sind, entscheidet er ferner gemäß § 22 Abs. 4 KV M-V:

1. bei Verträgen, die auf einmalige Leistungen gerichtet sind, bis zu einem Wert von 5.000 Euro, sowie bei wiederkehrenden Leistungen bis zu einem Wert von 250 Euro pro Monat
2. bei überplanmäßigen Ausgaben bis zu einem Wert von 10 % der betreffenden Haushaltsstelle, jedoch nicht mehr als 1.000 Euro, sowie bei außerplanmäßigen Ausgaben bis zu einem Wert von 500 Euro je Ausgabenfall
3. bei Veräußerung oder Belastung von Gemeindegrundstücken bis zu einem Wert von 5.000 Euro
4. bei Aufnahme von Krediten im Rahmen des Haushaltsplanes bis zu einem Wert von 25.000 Euro
5. bei Annahme von Schenkungen, Spenden und Erbschaften bis zu einem Wert von 100 Euro
6. bei Vergabe von Aufträgen bis zu einem Wert von 2.500 Euro, diese Grenze gilt auch für den Abschluss von Architekten- und Ingenieurleistungen
7. bei Gewährung von Zuweisungen und Zuschüssen bis zu einem Wert von 250 Euro
8. über die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens nach BauGB
9. über die Ausübung von Mitwirkungs- und Beteiligungsrechten der Gemeinde nach naturschutzrechtlichen Vorschriften
10. über die Nichtausübung des gemeindlichen Vorkaufsrechts nach dem BauGB, BauGB-MaßnahmenG, DSchG M-V, soweit vom gemeindlichen Vorkaufsrecht Gebrauch gemacht werden soll, ist die Gemeindevertretung zuständig.
11. bei Aufnahme und Umschuldungen von Krediten.

§ 7

Entschädigung

- (1) Die Mitglieder der Gemeindevertretung erhalten für Sitzungen der Gemeindevertretung und ihrer Ausschüsse ein Sitzungsgeld von 30 Euro. Gleiches gilt für die sachkundigen Einwohnerinnen und Einwohner für die Teilnahme an Sitzungen des Ausschusses, in den sie gewählt worden sind.
- (2) Ausschussvorsitzende erhalten für jede von ihnen geleitete Ausschusssitzung ein Sitzungsgeld von 45 Euro.
- (3) Die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung von 1.300 Euro.
- (4) Die 1. stellvertretende Person erhält monatlich 20 % der funktionsbezogenen Aufwandsentschädigung des Bürgermeisteramtes. Dabei ist es unerheblich, ob die Vertretung ausgeübt wird.
- (5) Die 2. stellvertretende Person erhält monatlich 10 % der funktionsbezogenen Aufwandsentschädigung des Bürgermeisteramtes. Dabei ist es unerheblich, ob die Vertretung ausgeübt wird.
- (6) Spätestens nach drei Monaten Vertretung entfällt die Aufwandsentschädigung für die ehrenamtliche Bürgermeisterin bzw. den ehrenamtlichen Bürgermeister. In diesem Fall erhält die stellvertretende Person die volle Aufwandsentschädigung.
- (7) Pro Tag darf nur ein Sitzungsgeld gewährt werden.
- (8) Für fehlende Regelungen zur Entschädigung gelten die jeweils gültige Entschädigungsverordnung und das Landesreisekostengesetz entsprechend.

§ 8

Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Satzungen der Gemeinde und weitere amtliche Bekanntmachungen werden im "Amtlichen Mitteilungsblatt der Gemeinden Ahrenshagen-Daskow, Schlemmin und Semlow" bekannt gemacht.
- (2) Das Bekanntmachungsblatt der Gemeinde Ahrenshagen-Daskow, das "Amtliche Mitteilungsblatt der Gemeinden Ahrenshagen-Daskow, Schlemmin und Semlow", erscheint jeweils zum 15. eines Monats. Es liegt im Bürgerbüro Ahrenshagen, Todenhäger Straße 2, 18320 Ahrenshagen-Daskow aus und kann über das Amt Ribnitz-Damgarten, Am Markt 1, 18311 Ribnitz-Damgarten, bezogen werden. Die Bekanntmachung und Verkündung ist bewirkt mit Ablauf des Erscheinungstages.

(3) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.

(4) Einladungen mit Bekanntgabe der Zeit, des Ortes und der Tagesordnung zu den Sitzungen der Gemeindevertretung und ihrer Ausschüsse werden durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln der Gemeinde öffentlich bekannt gemacht.

Am Tag nach der Sitzung können diese Einladungen wieder von den Bekanntmachungstafeln entfernt werden.

(5) Die Bekanntmachungstafeln befinden sich an folgenden Standorten der Gemeinde:

1. Ahrenshagen, Kreuzung Todenhäger Straße
2. Ahrenshagen, Altes Dorf, An der Priesterei
3. Ahrenshagen, Hauptstraße, Tankstelle/Einkaufsquelle
4. Ahrenshagen, Todenhäger Straße, Amtsverwaltung
5. Altenwillershagen, Gutshaus Lindenstraße
6. Altenwillershagen, Kreuzung Neues Dorf
7. Behrenshagen, Bushaltestelle
8. Behrenshagen, Sandberg
9. Daskow, Kreuzung Richtenberger Straße - Zum Schloss
10. Daskow, Altenwillershäger Weg
11. Daskow, Am Sportplatz
12. Gruel, Mühlenstraße - Ecke zur Recknitz
13. Pantlitz, Kreuzung Ringstraße
14. Pantlitz, Kreuzung Am Burgwall
15. Plummendorf, Kreuzung Neue Straße
16. Prusdorf, Ortsmitte, in Richtung Gutshaus
17. Tribohm, Am Tribohmer Bach, Bushaltestelle.

(6) Die Dauer des Aushangs beträgt 14 Tage (Aushangfrist), wobei der Tag des Anschlags und der Tag der Abnahme nicht mitgerechnet werden. Die Bekanntmachung ist mit dem Ablauf des letzten Tages der Aushangfrist bewirkt.

(7) Ist die öffentliche Bekanntmachung einer Satzung in der in Absatz 1 festgelegten Form in Folge höherer Gewalt nicht möglich, erfolgt die Bekanntmachung durch Aushang an den in Absatz 5 aufgeführten Bekanntmachungstafeln. Die Aushangfrist beträgt 14 Tage, soweit gesetzlich nicht etwas anderes vorgeschrieben ist. Die öffentliche Bekanntmachung in der vorgeschriebenen Form ist nach Entfallen des Hinderungsgrundes unverzüglich nachzuholen.

§ 9 Festlegung von Wertgrenzen für Nachtragssatzungen nach § 48 KV M-V und § 20 GemHVO-Doppik

(1) Als erheblich im Sinne des § 48 Abs. 2 Nr. 1 KV M-V gilt die Entstehung eines Fehlbetrages im Ergebnishaushalt, der 3 % der Gesamtaufwendungen oder den bereits ausgewiesenen Fehlbetrag um mehr als 10 % übersteigt.

(2) Als erheblich im Sinne des § 48 Abs. 2 Nr. 2 KV M-V gilt die Entstehung einer Deckungslücke von mehr als 3 % der ordentlichen Auszahlungen oder die Erhöhung einer bestehenden Deckungslücke um mehr als 10 %.

(3) Die Überschreitung der Wertgrenze von 10 % aller Aufwendungen und Auszahlungen gilt als erheblich im Sinne des § 48 Abs. 2 Nr. 3 KV M-V.

(4) Unabweisbare Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sowie unabweisbare Aufwendungen und Auszahlungen für Instandsetzungen an Bauten und Anlagen sind im Sinne des § 48 Abs. 3 Nr. 1 KV M-V als geringfügig anzusehen beim Einsatz gemeindlicher Mittel bis 20.000 Euro im Einzelfall.

(5) Die Unterrichtung der Gemeindevertretung hat nach § 20 Abs. 2 Nr. 2 GemHVO-Doppik unverzüglich zu erfolgen, wenn sich abzeichnet, dass sich in einem Teilhaushalt

1. das Jahresergebnis des Teilergebnishaushaltes nach Verrechnung der internen Leistungsbeziehungen oder der Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen des Teilfinanzhaushaltes nach der Verrechnung der internen Leistungsbeziehungen um 3 % und mindestens um 15.000 Euro verschlechtert oder
2. die Gesamtauszahlungen einer Investition oder Investitionsförderungsmaßnahme um 15.000 Euro erhöhen.

Die Satzung ist in dieser Fassung am 1. Januar 2020 in Kraft getreten.